

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. August 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0502-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5743/J betreffend "das systemische Versagen des GBV - Revisionsverbandes", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 25. Juni 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Entsprechend einem Ministerratsbeschluss von März 2015 sind Änderungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) geplant. Diese betreffen auch die im WGG enthaltenen persönlichen Zuverlässigkeitskriterien ("Fit & Proper" sowie "Compliance") für Organwalter in gemeinnützigen Bauvereinigungen, sowohl für gemeinnützige Mutterunternehmen als auch deren gewerbliche Tochtergesellschaften. Die genaue Ausgestaltung wie auch die legislative Umsetzung werden derzeit ausgearbeitet.

Antwort zu den Punkten 5 bis 9 der Anfrage:

Die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit u.a. Personen, die dem Vorstand (der Geschäftsführung) angehören, ist in § 9a WGG geregelt. Mit im Sinn des § 9 Abs. 1 WGG "unbelasteten" Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern (keine Angehörigen des Baugewerbes i.w.S.) dürfen Rechtsgeschäfte - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss mit Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegt der Aufsicht der

Länder, welchen die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit obliegt. Mein Ressort ist für das WGG lediglich legislativ zuständig, daher sind auch die angesprochenen Kaufverträge im Einzelnen und Konkreten nicht bekannt. Die Kompetenz in wohnzivilrechtlichen Streitfällen liegt bei den ordentlichen Gerichten.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

§ 8 Abs. 3 WGG stellt eine programmatische Bestimmung für gemeinnützige Bauvereinigungen dar, bei Wohnungsvergaben grundsätzlich bestimmte, vor allem auch soziale Kriterien heranzuziehen. Aktuell wird auch darüber diskutiert, in welcher Form dies rechtlich näher konkretisiert werden könnte. Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass im Wege förderungsrechtlicher Vorgaben sowie von Einweisungsrechten der Gebietskörperschaften schon derzeit rund 30 % aller Wohnungsvergaben gar nicht von den Unternehmen selbst durchgeführt werden können.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-25T10:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	DwQnmjZSTWsCImB8RnyIN6OW6SRZ9bgRerDpKqeDXWUDFGI1w9aCDJfWo1JSLTZJ7EmGzMjyD+EMyKYUXBXjHzcj3PPTC4T1wQwzY6b+euiyKdh824FwLzLZqAJUJRUBKwF0PYhb2w6uIBJZ7dhVNiOCbG8OkKpGWfImrLg8nGrWvzcw3YQ32jwXbUFoKW+72umD74N/+x6TUDRYf4uyAU7V+k+EGeCC5PrdOce60bCj1wRgnX2R9ZhK6NEzqLgQFn4MpwInW9A5VC1XCdw+KH/Q7WKnPyvK9lehkqkYwCBGXM7dzvbNHGQp0Om5NYSiK89CQkAv950TNJMJENQ==	

